

Prüfungsordnung

Besonderer Teil

für den weiterbildenden Master-Studiengang

**Kooperationsmanagement - Leitung in multiprofessionellen
Sozial- und Gesundheitsdiensten**

**an der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences**

vom 2. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

B. Besonderer Teil: Masterstudiengang Kooperationsmanagement - Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten	3
§ 1 Ziel des Studiums; Masterprüfung; zu vergebender Grad	3
§ 2 Zulassungsvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	3
§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang	4
§ 4 Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Abweichende Regelung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 PO AT	4
§ 5 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Beschlussfähigkeit	4
§ 6 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen/Modulteilprüfungen	5
§ 7 Spezielle Regelung für die Zulassung zur Masterthesis	5
§ 8 Bearbeitungszeit	5
§ 9 Kolloquium	5
§ 10 Bildung der Gesamtnote	6
§ 11 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	6
§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen	6
Anlage 1: Modulstruktur des Studiengangs	Fehler! Textmarke nicht definiert.
Anlage 2: Katalog und Verfahren über die Anerkennung von Leistungspunkten	Fehler! Textmarke nicht definiert.

B. Besonderer Teil:
**Masterstudiengang Kooperationsmanagement - Leitung in multiprofessionellen
Sozial- und Gesundheitsdiensten**

§ 1

Ziel des Studiums; Masterprüfung; zu vergebender Grad

- (1) Das Studium "Kooperationsmanagement – Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten" soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (Hochschulgesetz) durch theoretische und fachpraktische Studienelemente für Leitungs- und Managementaufgaben in Institutionen des Sozial- und Gesundheitsdienstes qualifizieren.
- (2) Die Masterprüfung bildet den qualifizierten Abschluss des Masterstudienganges und besteht aus 5 Modulprüfungen.
- (3) Durch die Masterprüfung (§ 3) soll festgestellt werden, ob die Teilnehmerin¹ am Studium die für das angestrebte Ausbildungsziel gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der Mastergrad „Master of Arts“ verliehen.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung

- (1) Das Studium „Kooperationsmanagement – Leitung in multiprofessionellen Sozial- und Gesundheitsdiensten" kann aufnehmen, wer
 1. über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in den Studiengängen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Pflegewissenschaft (Pflegepädagogik, Pflegemanagement), Theologie, Religionspädagogik, Betriebswirtschaft, Lehramt an Schulen oder in anderen fachlich einschlägigen, verwandten Studiengängen der Humanwissenschaften (z.B. Psychologie, Medizin o.ä.) verfügt,
 2. bei Studienbeginn über einschlägige Berufserfahrung verfügt und parallel zum Studium in angemessenem Umfang in Feldern des Sozial- und Gesundheitsdienstes tätig ist.
- (2) Umfassen die Studiengänge gemäß Absatz 1 lediglich 180 Leistungspunkte müssen die für den Master-Abschluss fehlenden 30 Leistungspunkte zu Studienbeginn nachgewiesen werden. Fehlende Teilnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zum Kolloquium (§ 9) erbracht werden. Der Prüfungsausschuss erstellt dazu einen kriteriengestützten Katalog (Anlage 2). Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise und einer schriftlichen Darstellung (Hausarbeit) durch eine vom Prüfungsausschuss beauftragten Dozentin.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung darauf verzichtet, weibliche und männliche Wortformen nebeneinander zu benutzen; stattdessen wird das generische Femininum gewählt, wenn keine geschlechtsneutralen Begrifflichkeiten möglich sind.

- (3) Die Zulassungsvoraussetzungen werden dokumentiert durch
 1. ein Zeugnis über den Hochschulabschluss,
 2. den Nachweis über berufspraktische Tätigkeiten.
- (4) Nachweise zu Absatz 3 Nr. 1, die nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes erworben wurden, sind zu berücksichtigen, wenn sie allgemein anerkannt sind oder ihre Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen festgestellt worden ist.
- (5) Über die Anerkennung der Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 entscheiden die Leiterin des Studienganges und die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (6) Die Zulassung wird abhängig gemacht
 1. von der erfolgreichen Teilnahme am Bewerberverfahren der KatHO NRW,
 2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Master-Studienordnung, Master-Prüfungsordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen der KatHO NRW.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienaufbau und Studienumfang

- (1) Der Studiengang umfasst 5 Module. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen, auf deren Grundlage Credits vergeben werden. Modulprüfungen können in Modulteilprüfungen untergliedert werden (§ 6). Die Zuweisung von Credits zu Modulprüfungen wird in der Modulstruktur festgelegt (vgl. Anlage 1). Die Gewichtung der Modulprüfungsnoten wird in § 10 geregelt.
- (2) Die Masterprüfung umfasst somit 4 Modulprüfungen und die Erstellung der Masterthesis. Das Studium endet mit der erfolgreichen Prüfung des Moduls 5 im 5. Semester.

§ 4

Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Abweichende Regelung gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 PO AT

- (1) Entscheidungen nach § 14 PO AT trifft die Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen; Anträge sind an sie zu richten. Sie wird an jeder Abteilung gebildet. Sie legt die Entscheidung dem Prüfungsausschuss vor, der der Studierenden nach einer Plausibilitätskontrolle einen entsprechenden Bescheid ausfertigt.
- (2) Die Kommission für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen besteht aus der Studienberaterin sowie der Dekanin. Sie können die jeweiligen Modulbeauftragten um eine fachliche Stellungnahme bitten. Die Kommission entscheidet auch, ob es bei dem Vorstudium um ein solches in einem inhaltsgleichen Studiengang handelt.

§ 5

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses und Beschlussfähigkeit

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden, deren Stellvertreterinnen und zwei weiteren Mitgliedern. Die Vorsitzende wird von der Rektorin aus dem Kreis der Kursleiterinnen berufen. Ihre Stellvertreterin und ein weiteres Mitglied werden von

den im Masterstudiengang Lehrenden aus ihrer Mitte gewählt. Ein weiteres Mitglied wird aus dem Kreis der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin mindestens eine weitere Professorin und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 6

Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen/Modulteilprüfungen

(1) Um im Anschluss an die Lehrveranstaltungen eine zeitnahe Prüfung zu gewährleisten, können die jeweiligen Modulprüfungen in Modulteilprüfungen untergliedert werden. Die Gesamtnote der Modulprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Modulteilprüfungsleistungen.

(2) Für die Modulteilprüfungen gelten folgende Sätze:

a) Um eine Modulprüfung zu bestehen, müssen alle Modulteilprüfungen auch bestanden sein.

b) Die Gewichtung der einzelnen Modulteilprüfungen wird entsprechend der Gewichtung des Workloads vorgenommen.

c) Modulteilprüfungen können zweimal wiederholt werden.

d) Sollten Lehreinheiten vom Umfang der Präsenzstunden so klein sein, dass keine sinnvolle Prüfung möglich ist, wird die Zusammenlegung von kleineren Lehreinheiten vorgenommen, so dass sinnvolle Prüfungen möglich werden.

e) Für das Anmeldeverfahren zu Modulteilprüfungen erlässt der Prüfungsausschuss besondere Verfahrensregelungen.

§ 7

Spezielle Regelung für die Zulassung zur Masterthesis

Die Zulassungsvoraussetzung für die Masterthesis bildet die studienbegleitende, erfolgreiche Prüfung der 4 vorgelagerten Module, wobei eine der Prüfungen der Module 1-4 auch nach erfolgter Zulassung erbracht werden kann. Die Zulassung zum Kolloquium setzt die erfolgreiche Prüfung aller 4 vorgelagerten Modulprüfungen voraus.

§ 8

Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Masterthesis) beträgt vier Monate.

§ 9

Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Masterarbeit.

(2) Zum Kolloquium kann der Studierende nur zugelassen werden, wenn

a) alle vorgelagerten 4 Modulprüfungen bestanden sind,

b) die Masterthesis mindestens mit "ausreichend" bewertet worden ist.

(3) Vertreter des Trägers sind berechtigt, bei Prüfungen anwesend zu sein. Die Termine der Kolloquien sind deshalb rechtzeitig dem zuständigen Gesellschafter mitzuteilen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus dem nach der Workload gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Modulprüfungen gebildet.

§ 11 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

(1) Der Studiengang ist gemäß Urkunden der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., vom 28.06.2005 erstakkreditiert und vom 23.08.2011 und TTMMJJJJ reakkreditiert und eröffnet den Zugang zum höheren Dienst.

(2) Nach rechtlicher Prüfung durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KathHO NRW wurde am 12.03.2018 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.


§ 12 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 15.12.2011 tritt mit Ablauf des 31.08.2022 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der KathHO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über die Dekanin beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Prüfungsordnung vom 15.11.2011 in der am 31.08.2018 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Abteilung Aachen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 18.04.2018, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2018, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 09.06.2018.

Köln, 02.07.2018


Prof. Dr. Hans Hobelsberger
- Rektor -

Anlage 1: Modulstruktur des Studiengangs

Modulstruktur Kooperationsmanagement (M.A.)

Verteilung der Module und stud. Arbeitsbelastung (Workload) im Studienverlauf

1 Kreditpunkt (cp) = 25h

Module	1. Sem.			2. Sem.			3. Sem.			4. Sem.			5. Sem.			Lehr- einheiten	Credits	Work- load
	LE	CR	WL	LE	CR	WL	LE	CR	WL	LE	CR	WL	LE	CR	WL			
1. Grundlagen des Kooperationsmanagement	10	19	475													10	19	475
2. Multiprofessionelles Management				11	19	475										11	19	475
3. Strukturen des Kooperationsmanagements							11	19	475							11	19	475
4. Persönlichkeit und Kooperationsmanagement										8	13	325				8	13	325
5. Masterthesis (incl. Begleitseminar, Kolloquium)													1	20	500	1	20	500
	10	19	475	11	19	475	11	19	475	8	13	325	1	20	500	41	90	2250

Anlage 2: Katalog und Verfahren über die Anerkennung von Leistungspunkten

Die bisherigen Zugangsregelungen bzw. Regelungen für die Anerkennung von Studienleistungen, die außerhalb der Antrag stellenden Hochschule erworben wurden, sind beibehalten worden. Um der neuen Entwicklung, dass zunehmend auch BA-Absolventen mit einem Studienvolumen von 180 Credits (6 Sem.) den Studiengang wählen, gerecht zu werden, ist ein kriterien-gestütztes Verfahren eingeführt worden, mit dem die Anerkennung der bis zum Master- Abschluss fehlenden Credits (30) geprüft wird. Dabei orientiert sich der Studiengang an der hochschulweit geltenden Einstufungsprüfungsordnung.

Dabei ist die Möglichkeit der Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Leistungen und Qualifikationen im Umfang von maximal 30 Credits möglich:

Studienbewerberinnen können auf der Basis einer schriftlichen Darstellung ihres bisher erworbenen Qualifikationsprofils (Hausarbeit, ca. 40.000 Zeichen incl. Leerzeichen), je nach Dauer und Niveau ihrer beruflichen Vorerfahrungen, bis zu 30 Credits angerechnet werden, wenn sie durch diese Darstellung nachweisen, dass sie

- Grundlagenkenntnisse (Wissen) in den Bereichen Finanzierung, Organisationsentwicklung und Personalführung besitzen;
- Anforderungen und Erfahrungen in der Umsetzung dieses Wissens in den Berufsalltag reflektieren (Theorie-Praxis-Vermittlung) können;
- die Grundzüge eines Rollenverständnisses als Managerin beschreiben können (Fähigkeit zur Selbstreflexion);
- Entwicklungsprozesse in Organisationen sowie Möglichkeiten der aktiven Gestaltung von Organisationsentwicklungsprozessen und erste Erfahrungen in diesem Bereich beschreiben und reflektieren können;
- sich an wissenschaftlichen Studien beteiligt haben und wiss. arbeiten können;
- ihre persönliche Belastbarkeit reflektieren können;
- Lernwünschen an das Studium präzise benennen können.

In die Prüfung der Anrechnung werden auch formal nachgewiesene Fortbildungen einbezogen, die sinnvoll auf die wissenschaftlich reflektierte Weiterentwicklung der Leitungsrolle im Studium vorbereiten. Dabei kann es sich um klar umgrenzte Fortbildungen zu unterschiedlichen Aspekten von Leitungs- und Managementfragen oder ausgewiesene Fort- und Weiterbildungen für Führungskräfte handeln. Die Prüfung erfolgt auf der Basis einer inhaltlichen Bewertung der erbrachten Nachweise und der schriftlichen Darstellung (Hausarbeit) durch einen vom Prüfungsausschuss beauftragten Dozenten. Nachweis bzw. Anerkennung der fehlenden Leistungspunkte erfolgen zu Studienbeginn. Fehlende Teilnachweise müssen spätestens bis zur Zulassung zum Kolloquium erbracht werden.